

## Kunsttext

### Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie – Sammelnovelle

#### Artikel I

#### Gesetz über das Bergführerwesen (Bergführergesetz)

LGBl.Nr. [54/2002](#), [27/2005](#), [15/2006](#), [1/2008](#), [36/2009](#)

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Tätigkeit als Führer und Begleiter bei Bergtouren und Canyoning-Touren (Schluchtentouren) sowie die Erteilung von Unterricht in den für Bergtouren und Canyoning-Touren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

- a) das Führen, Begleiten und Unterrichten, wie es gelegentlich üblicherweise ohne jede Art von Entgelt im Familien- und Freundeskreis erfolgt,
- b) dienstliche Tätigkeiten im Bundesheer, bei Wachkörpern und anerkannten Rettungsorganisationen,
- c) das Führen, Begleiten und Unterrichten von Schulen durch fachlich befähigte Lehrkräfte und das Führen, Begleiten und Unterrichten im Rahmen der Fortbildung von Lehrern,
- d) die Tätigkeit von Schischulen,
- e) das Führen, Begleiten und Unterrichten durch fachlich befähigte Personen im Rahmen gemeinnütziger Jugendorganisationen für ihre Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt,
- f) das Führen, Begleiten und Unterrichten von Mitgliedern gemeinnütziger alpiner Vereine durch andere Mitglieder des Vereins, die fachlich befähigt sind, im Rahmen seiner satzungsmäßigen Tätigkeit, wenn das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt,
- g) das Führen, Begleiten und Unterrichten in und auf dem Weg zu Höhlen durch befugte Höhlenführer,

- h) das Führen, Begleiten und Unterrichten im Rahmen naturkundlicher oder –wissenschaftlicher Einrichtungen, wenn es dem Zweck der Einrichtung entspricht und das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt,
- i) das Führen, Begleiten und Unterrichten durch ausgebildete Kräuterpädagogen oder Alpführer, soweit diese Tätigkeit ihrer Ausbildung entspricht,
- j) das Führen, Begleiten und Unterrichten auf leicht begehbaren Spazier- und Wanderwegen.

Tätigkeiten nach lit. e bis i sind vom Geltungsbereich des Gesetzes nur dann ausgenommen, wenn eine Haftpflichtversicherung im Sinne des § 14 vorliegt.

(3) Wer sich auf eine Ausnahme nach Abs. 2 beruft, hat dem Bergführerverband auf Verlangen die entsprechenden Umstände nachzuweisen. Zu diesem Zweck dürfen vom Bergführerverband schriftlich beauftragte Bergführer Personen, bei denen zweifelhaft ist, ob ihre Tätigkeit nach Abs. 2 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist, auffordern, sich auszuweisen.

(4) Für die Tätigkeit Vorarlberger Bergführer, Canyoning-Führer und Bergsteigerschulen außerhalb des Landesgebietes, soweit das dort jeweils geltende Recht nicht entgegensteht, gelten sinngemäß

§ 10 – Vorbereitung einer Bergtour –

§ 12 – Durchführung einer Bergtour –

§ 14 – Versicherungspflicht –

~~§ 15 – Bergführertarif –~~

§ 35 – Lehrkräfte –

§ 36 Abs. 1 – Pflichten des Bewilligungsinhabers und der Lehrkräfte –

§ 37 – Lehrstoff –

...

#### § 9

#### ~~Bergführerbuch~~Bergführerausweis, Bergführerabzeichen

(1) Dem Bergführer ist bei der Erteilung der Konzession ~~das der Bergführerbuch~~ Bergführerausweis und das Bergführerabzeichen zu übergeben. ~~Das Der Bergführerbuch~~ Bergführerausweis muss mit einem Lichtbild versehen sein und den Namen, die Geburtsdaten und Angaben über die erteilte Konzession enthalten. Das Bergführerabzeichen hat das Landeswappen sowie die Aufschrift „Bergführer“ zu enthalten.

(2) Der Bergführer hat bei der Ausübung seines Berufes das Bergführerabzeichen sichtbar zu tragen und ~~das den Bergführerbuch~~ Bergführerausweis mitzuführen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über den Inhalt, die Form und das Tragen des Bergführerabzeichens und des ~~Bergführerbuches~~Bergführerausweises zu erlassen. Dabei kann sie auch bestimmen, dass der Verpflichtung nach Abs. 2 auch entsprochen wird, wenn der Bergführer ein Bergführerabzeichen trägt und einen Bergführerausweis mitführt, die von einem internationalen Bergführerverband ausgegeben werden.

#### § 10

##### Vorbereitung einer Bergtour

(1) Der Bergführer darf Aufträge nur entsprechend seinem Können und seiner körperlichen Verfassung übernehmen. Er hat die Führung von Personen, die offensichtlich den Schwierigkeiten der geplanten Bergtour nicht gewachsen oder mangelhaft ausgerüstet sind, abzulehnen und die Zahl der Teilnehmer entsprechend zu begrenzen oder dafür zu sorgen, dass weitere Bergführer oder Bergführeranwärter verpflichtet werden.

(2) Der Bergführer hat den Personen, die seine Dienste in Anspruch nehmen wollen, auf Verlangen ~~in sein Bergführerbuch und in den Bergführertarif (§ 15) Einsicht zu geben~~seinen Bergführerausweis vorzulegen.

(3) Der Bergführer ist verpflichtet, die zugesicherte Führung persönlich durchzuführen.

(4) Der Bergführer ist berechtigt, zur Vorbereitung einer geplanten Bergtour den zu führenden Personen die erforderlichen Fertigkeiten im Bergsteigen einschließlich des Schibergsteigens zu vermitteln.

...

#### § 13

##### Andere Pflichten des Bergführers

(1) Der Bergführer hat dem Bergführerverband jede Verlegung seines Hauptwohnsitzes bekannt zu geben ~~und das Bergführerbuch zur Berichtigung vorzulegen~~.

(2) Der Bergführer ist auf der Bergtour zur unentgeltlichen und wahrheitsgetreuen Auskunft auch an fremde Bergsteiger verpflichtet.

(3) Der Bergführer hat wahrgenommene gefährliche Mängel an Wegen, Sicherungen oder Unterkünften unverzüglich dem Erhalter anzuzeigen.

(4) Der Bergführer hat der Zerstörung von Wegen, Wegbezeichnungen, Einfriedungen, dem Ablassen von Steinen, dem Hetzen von Wild, der Erregung störenden Lärms, dem Wegwerfen von Abfällen und anderem Unrecht oder Unfug entgegenzutreten.

#### § 14

##### Versicherungspflicht

(1) Jeder Bergführer ist verpflichtet, sich gegen Haftpflicht zu versichern.

(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf das Berufsrisiko der Bergführer durch Verordnung die Mindestversicherungssumme je Schadensfall zu bestimmen.

(3) Die Einhaltung der Versicherungspflicht ist vom Bergführerverband zu überwachen.

#### ~~§ 15~~

##### ~~Bergführertarif~~

~~(1) Der Bergführertarif ist vom Bergführerverband so festzusetzen, dass die Leistungen der Bergführer angemessen, unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der an ihre Fähigkeiten gestellten Anforderungen, entlohnt werden. Der Bergführertarif ist den Gemeinden und dem Landesverband Vorarlberg Tourismus mitzuteilen.~~

~~(2) Beabsichtigt der Bergführer, für seine Leistungen eine andere Entlohnung als die im Bergführertarif vorgesehene zu verlangen, so hat er die Personen, die seine Dienste in Anspruch nehmen wollen, ausdrücklich darauf hinzuweisen.~~

#### § 16

##### Fortbildungskurse

(1) Jeder Bergführer ist verpflichtet, alle drei Jahre an einem Fortbildungskurs teilzunehmen. Ist die Teilnahme am Fortbildungskurs aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich, kann der Bergführerverband die Verpflichtung um ein Jahr aufschieben.

(2) Der Bergführerverband ist verpflichtet, Fortbildungskurse, die geeignet sind, den neuesten Stand der für die Bergführertätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, durchzuführen. Er kann davon absehen, soweit gewährleistet ist, dass die Bergführer solche Fortbildungskurse, die von einem anderen Rechtsträger durchgeführt werden, besuchen können.

(3) Die Teilnahme an einem Fortbildungskurs ist dem Bergführerverband nachzuweisen ~~und von diesem im Bergführerbuch zu bestätigen~~. Der Bergführerverband hat die Landesregierung zu benachrichtigen, wenn ein Bergführer den vorgeschriebenen Fortbildungskurs nicht besucht hat.

## § 17

### Ende der Konzession

(1) Der Bergführer kann auf die Konzession verzichten. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Konzession ist von der Landesregierung zu widerrufen, wenn

- a) eine der im § 4 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen weggefallen ist oder
- b) der Bergführer wiederholt grob gegen dieses Gesetz verstoßen hat.

(3) Die Konzession erlischt, wenn nach Eintritt ihres Ruhens (§ 18) mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

(4) Im Falle des Verzichts oder des Widerrufs hat der Bergführer das Bergführerabzeichen und den Bergführerausweis zurückzugeben ~~und das Bergführerbuch der Landesregierung zur Eintragung der Ungültigkeit vorzulegen.~~

## § 18

### Ruhen der Konzession

Wenn ein Bergführer den vorgeschriebenen Fortbildungskurs nicht besucht hat, ruht seine Konzession bis zum späteren Besuch eines solchen Kurses. Der Bergführer hat in diesem Fall ~~sein Bergführerbuch und abzeichen~~ sein Bergführerausweis und sein Bergführerabzeichen bei der Landesregierung zu hinterlegen.

...

## § 27

### Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen über den Bergführer

Für die Canyoning-Führer gelten sinngemäß

§ 7 – Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union –

§ 10 – Vorbereitung einer Bergtour –

§ 12 – Durchführung einer Bergtour –

§ 13 – Andere Pflichten des Bergführers –

§ 14 – Versicherungspflicht –

~~§ 15 – Bergführertarif –~~

§ 16 – Fortbildungskurse –

§ 17 – Ende der Konzession –

§ 18 – Ruhen der Konzession –

§ 20 – Ausflugsverkehr – .

...

## § 31

### Rechte und Pflichten des Wanderführers

Für die Wanderführer gelten sinngemäß

§ 1 Abs. 4 – Geltungsbereich –

§ 10 Abs. 1 – Vorbereitung einer Bergtour –

§ 12 – Durchführung einer Bergtour –

§ 13 – Andere Pflichten des Bergführers –

§ 14 – Versicherungspflicht – .

## § 32

### Zurücklegung, Untersagung

(1) Der Wanderführer kann seine Berechtigung zurücklegen. Die Zurücklegung ist dem Bergführerverband schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Bergführerverband hat einer Person die Tätigkeit als Wanderführer zu untersagen, wenn

- a) eine der im § 29 Abs. 1 genannten Voraussetzungen weggefallen ist oder
- b) der Wanderführer wiederholt grob gegen dieses Gesetz verstoßen hat.

(3) Im Falle der Zurücklegung oder Untersagung ist die Bescheinigung nach ~~§ 29 Abs. 3~~ § 29 Abs. 2 dem Bergführerverband zurückzustellen.

## 5. Abschnitt Bergsteigerschulen

## § 33

### Bewilligung

(1) Der Betrieb einer Bergsteigerschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung für den Betrieb einer Bergsteigerschule darf nur Personen erteilt werden, die

- a) Bergführer sind und
- b) nachweislich mindestens fünf Jahre den Bergführerberuf ausgeübt haben.

(3) Die Bewilligung kann einer Person oder mehreren Personen gemeinsam erteilt werden. Sind es mehrere Personen, so muss jede einzelne alle Voraussetzungen erfüllen und ist jede allein für die Einhaltung dieses Gesetzes verantwortlich.

(4) ~~Die Bewilligung ist für einen Standort zu erteilen.~~ Der Name der Bergsteigerschule muss sich von bereits bestehenden deutlich unterscheiden und darf nicht zur Täuschung Anlass geben.

(5) Unterricht in den für Canyoning-Touren erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten darf eine Bergsteigerschule nur erteilen, wenn der Bewilligungsinhaber auch Canyoning-Führer ist.

(6) Die Bezeichnung „Bergsteigerschule“ und andere Bezeichnungen, die auf die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen im Bergsteigen und Begehen von Schluchten hinweisen, sind den nach Abs. 1 bewilligten Einrichtungen vorbehalten.

#### § 34 Leitung

(1) Der Bewilligungsinhaber hat die Bergsteigerschule selbst zu leiten. Bei Erkrankung oder aus ähnlichen triftigen Gründen darf er die Leitung für höchstens zwei Jahre einem Stellvertreter übertragen. Dieser muss die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 erfüllen.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat die Bestellung eines Stellvertreters der Landesregierung und dem Bergführerverband anzuzeigen.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat dem Bergführerverband und der Landesregierung jede Verlegung des Geschäftssitzes der Bergsteigerschule bekannt zu geben.

...

#### § 36 Pflichten des Bewilligungsinhabers und der Lehrkräfte

(1) Für den praktischen Unterricht gelten sinngemäß  
§ 10 Abs. 1 – Vorbereitung einer Bergtour –  
§ 12 – Durchführung einer Bergtour –  
§ 13 Abs. 2 bis 4 – Andere Pflichten des Bergführers – .

(2) Der Bewilligungsinhaber hat ein Verzeichnis der Entgelte, die für die Leistungen der Bergsteigerschule zu entrichten sind, in deren Räumen gut sichtbar anzuschlagen und dem Bergführerverband mitzuteilen.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat jede Unterbrechung und Wiederaufnahme des Betriebes der Bergsteigerschule der Landesregierung und dem Bergführerverband anzuzeigen.

(4) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich gegenüber Organen der Bezirkshauptmannschaft, der Landesregierung und des Bergführerverbandes über ihre Berechtigung auszuweisen. Der § 9 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

#### § 36a Versicherungspflicht

(1) ~~Die Bergsteigerschule hat ihre~~ Der Bewilligungsinhaber hat die Lehrkräfte gegen Haftpflicht zu versichern.

(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Berufsgefahren der Lehrkräfte durch Verordnung die Mindestversicherungssumme je Schadensfall zu bestimmen.

(3) Die Einhaltung der Versicherungspflicht ist vom Bergführerverband zu überwachen.

...

#### § 41 Aufgaben

(1) Dem Bergführerverband obliegen im übertragenen Wirkungsbereich und nach den Weisungen der Landesregierung:

a) die Überwachung der Berufstätigkeit der Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer und Wanderführer sowie des Betriebes der Bergsteigerschulen und

b) die ihm übertragenen Angelegenheiten gemäß

§ 1 Abs. 3 – Geltungsbereich –

§ 8 Abs. 2 und 3 – Ausbildungskurse –

§ 14 Abs. 3 – Versicherungspflicht –

§ 16 – Fortbildungskurse –

§ 19 – Bergführeranwärter –

§ 20 Abs. 4 – Ausflugsverkehr –

§ 25 Abs. 2 und 3 – Ausbildungskurse –

§ 29 Abs. 2 und 3 – Voraussetzungen und Anmeldung –

§ 30 Abs. 1 und 4 bis 6 – Wanderführerausbildung –

§ 32 Abs. 2 – Untersagung –

§ 47 – Bergführerverzeichnis – .

(2) Dem Bergführerverband obliegen im eigenen Wirkungsbereich:

a) die Erlassung und Änderung der Satzung,

b) die Bestimmung seines Sitzes,

c) die Wahl der Organe,

d) die Anstellung von Bediensteten des Verbandes,

e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

f) die Festsetzung eines Bergführertarifes und eines Canyoning-Führertarifes,

~~g~~f) die Abgabe von Stellungnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und sonstige Beratung der Behörden in Fragen des Bergführerwesens einschließlich des Canyoning-Führerwesens, des Bergsteigens, des Begehens von Schluchten und der Sicherung vor Gefahren,

~~h~~g) die Förderung des Bergführerwesens einschließlich des Canyoning-Führerwesens sowie die Wahrung des Ansehens des Bergführerverbandes,

~~i~~h) die Förderung des Bergsteigens und des Begehens von Schluchten im Allgemeinen,

~~j~~i) die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen beim Bergsteigen und Begehen von Schluchten,

~~k~~j) die Kooperation mit den Bergführerverbänden oder ähnlichen freiwilligen Vereinigungen in anderen Bundesländern oder ausländischen Staaten,

~~k~~k) die Vertretung der Interessen der Vorarlberger Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer, Wanderführer und Bergsteigerschulen, besonders auch gegenüber dem Bund und der Europäischen Union.

(3) Zur Koordinierung und Besorgung dieser Aufgaben kann sich der Bergführerverband mit anderen Bergführerverbänden oder ähnlichen Vereinigungen in anderen Bundesländern zur Bildung einer Dachorganisation zusammenschließen.

...

#### § 43

#### Organe

(1) Organe des Bergführerverbandes sind die Vollversammlung, der Ausschuss, der Obmann und die Rechnungsprüfer. Die Vollversammlung wählt die anderen Organe für die Dauer von vier Jahren.

(2) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bergführerverbandes.

(3) Der Ausschuss besteht aus dem Obmann und weiteren Mitgliedern.

(4) Von den weiteren Ausschussmitgliedern (Abs. 3) ist zumindest je eines aus den Bergführern, den Canyoning-Führern und den Wanderführern zu wählen. ~~Bei der Beschlussfassung über den Bergführertarif haben nur die Bergführer und bei der Beschlussfassung über den Canyoning-Führertarif haben nur die Canyoning-Führer Stimmrecht.~~

...

#### § 48

#### Verfahrensbestimmungen

(1) Die Landesregierung hat vor Erlassung von Verordnungen ~~und Bescheiden~~ den Bergführerverband zu hören.

...

...

#### § 50

#### Strafen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) sich als Führer oder Begleiter bei Bergtouren oder bei Canyoning-Touren betätigt, ohne nach diesem Gesetz hiezu berechtigt zu sein,
- b) einer Aufforderung nach § 1 Abs. 3 nicht nachkommt,
- c) sich entgegen dem § 3 als Bergführer, entgegen dem § 21 als Canyoning-Führer oder entgegen dem § 29 als Wanderführer ausgibt,
- d) als Bergführer einer Verpflichtung gemäß den §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2 und 3, 13, 14 Abs. 1, ~~15 Abs. 2~~, 17 Abs. 4 oder 18 nicht entspricht,
- e) als Bergführeranwärter einer Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 5 nicht entspricht,
- f) als Canyoning-Führer einer Verpflichtung gemäß § 26 Abs. 2 oder gemäß § 27 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2 und 3, 13, 14 Abs. 1, ~~15 Abs. 2~~, 17 Abs. 4 oder 18 nicht entspricht,
- g) als Wanderführer einer Verpflichtung gemäß § 31 in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 2 und 3 ~~oder 13, 13 oder 14 Abs. 1~~ oder gemäß § 32 Abs. 3 nicht entspricht,

...

...

## Artikel II

### Gesetz über die Erteilung von Schiunterricht sowie über das Führen und Begleiten beim Schilaufen (Schischulgesetz) LGBl.Nr. [55/2002](#), [11/2007](#), [18/2007](#), [1/2008](#), [36/2009](#)

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### § 2 Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) Schischule eine Einrichtung für den Unterricht in den Fertigkeiten und Kenntnissen des Schilaufes sowie für das Führen und Begleiten beim Schilaufen,
- b) Schilehrer, wer die Prüfung für Schilehrer abgelegt hat ~~und die Lehrberechtigung zur Erteilung von Unterricht im Schilauf besitzt~~,
- c) Diplomschilehrer, wer die Prüfung für Diplomschilehrer abgelegt hat ~~und die Lehrberechtigung zur Erteilung von Unterricht im Schilauf besitzt~~, und
- d) Schiführer, wer Diplomschilehrer ist und die Prüfung für Schiführer abgelegt hat.

(2) Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

##### § 3 Erteilung von Schiunterricht, Führen und Begleiten

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, darf die Erteilung von Schiunterricht sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen nur im Rahmen von Schischulen erfolgen.

(2) Die Bezeichnung „Schischule“ und andere Bezeichnungen, die auf die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen des Schilaufes oder auf das Führen und

Begleiten beim Schilaufen durch Einrichtungen hinweisen, sind den Einrichtungen im Sinne des 2. [und 5.](#) Abschnittes vorbehalten.

#### 2. Abschnitt Bewilligung von Schischulen

##### § 4 Bewilligungspflicht, Voraussetzungen

(1) Die Führung einer Schischule bedarf der Bewilligung der Landesregierung (Schischulbewilligung). Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach den folgenden Absätzen vorliegen. Die Bewilligung kann auf Antrag eingeschränkt werden, und zwar auf die Erteilung von Schiunterricht

- a) im klassischen alpinen Schilauf, im Telemarken, im Snowboardfahren oder im Langlauf,
- b) im Rennschilauf oder
- c) für Kinder.

(2) Der Bewilligungswerber muss

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sein,
- b) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- c) Diplomschilehrer sowie, ausgenommen bei Schischulen mit eingeschränktem Berechtigungsumfang für die Erteilung von Schiunterricht im Langlauf, entweder Schiführer oder Bergführer sein,
- d) mindestens 40 Wochen in einer österreichischen Schischule unterrichtet haben, wobei ein Unterricht in einer Sportanstalt eines Landes oder des Bundes bis zu einem Höchstausmaß von 25 Wochen anzurechnen ist,
- e) die zur Führung einer Schischule erforderlichen Kenntnisse durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Unternehmerprüfung nach § 25 oder durch die Anerkennung nach den §§ 28 und 29 nachweisen.

(3) Der Bewilligungswerber muss über ein geeignetes Schischulbüro und einen geeigneten Sammelplatz nach § 12 [sowie über einen nach § 5 geeigneten Namen für die Schischule](#) verfügen. [Änderungen beim Schischulbüro, dem Sammelplatz oder dem Namen sind der Landesregierung und dem Schilehrerverband anzuzeigen.](#)

(4) Der Bewilligungswerber muss glaubhaft machen, dass die Schischule jene Mindestgröße aufweisen wird, die für den Schischulbetrieb nach § 11 Abs. 4 erforderlich ist.

~~(5) Der Bewilligungswerber muss ausreichend haftpflichtversichert sein. Bescheinigungen von Versicherungsunternehmen anderer Mitgliedstaaten über das Vorliegen einer im Deckungsumfang den landesrechtlichen Vorschriften entsprechenden Haftpflichtversicherung sind anzuerkennen, wenn sie bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sind.~~

~~(6)~~(5) Der Antrag auf Erteilung der Schischulbewilligung ist schriftlich mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzubringen. Insbesondere sind die Lage, Größe und Ausstattung des Schischulbüros und des Sammelplatzes anzugeben sowie das Verfügungsrecht hierüber nachzuweisen.

~~(7)~~(6) Wenn eine Bewilligung zur Führung einer bereits bestehenden Schischule beantragt wird, hat der Bewilligungswerber eine Erklärung des oder der Bewilligungsinhaber vorzulegen, dass diese mit der Erteilung der Bewilligung einverstanden sind. In diesem Fall muss der Bewilligungswerber nicht Schiführer oder Bergführer sein und muss keinen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 3 und 4 erbringen.

~~(8)~~(7) Der Schiunterricht im Sinne des Abs. 2 lit. d kann durch einen gleichwertigen Schiunterricht in einer Schischule oder einer staatlichen Sportanstalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, dessen Angehörige nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, ersetzt werden.

## § 5

### Name der Schischule, Standort

(1) Der Name der Schischule besteht aus dem Wort „Schischule“ oder „Schneeschule“ und einer entsprechenden Ortsbezeichnung. Bei Schischulen mit eingeschränktem Berechtigungsumfang (§ 4 Abs. 1) hat der Name zusätzlich einen entsprechenden Hinweis zu enthalten. Der Name muss sich von bereits bestehenden deutlich unterscheiden und darf nicht zur Täuschung Anlass geben. ~~Der Name der Schischule bedarf der Bewilligung der Landesregierung.~~

(2) Im geschäftlichen Verkehr darf dem Namen der Schischule eine weitere Bezeichnung nachgestellt werden, wenn diese nicht zur Täuschung Anlass gibt.

(3) Als Standort der Schischule gilt jene Gemeinde, in deren Gebiet sich das Schischulbüro und der Sammelplatz befinden. Wenn es wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, insbesondere wegen der Anzahl von Beherbergungsbetrieben oder wegen des Vorhandenseins eines in räumlicher und organisatorischer Hinsicht zusammenhängenden Schigebietes, der besseren Betreuung der Gäste dient und eine bessere Organisation des Schischulbetriebes ermöglicht, kann die Landesregierung durch Verordnung als Standort von Schischulen

- a) einen Teil eines Gemeindegebietes oder
- b) ein Gebiet, das sich auf mehrere Gemeinden erstreckt, bestimmen.

## § 6

### Ende der Bewilligung

(1) Die Schischulbewilligung endet durch Verzicht, welcher der Landesregierung schriftlich mitzuteilen ist.

(2) Die Schischulbewilligung endet, wenn dem Bewilligungsinhaber die Bewilligung zur Führung einer anderen Schischule erteilt wird.

(3) Die Schischulbewilligung ist von der Landesregierung zu widerrufen, wenn der Bewilligungsinhaber

- a) eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nach § 4 Abs. 2 lit. a; ~~Abs. 3 oder Abs. 5 oder Abs. 3~~ nicht mehr erfüllt ~~oder seine Lehrberechtigung nach § 18 endet oder ruht,~~
- b) aus dem einer Schischule nach § 7 Abs. 3 zugrundeliegenden zivilrechtlichen Verhältnis zwischen den Bewilligungsinhabern ausscheidet,
- c) einen Winter lang von seiner Schischulbewilligung keinen Gebrauch gemacht hat oder nicht in einem erheblichen Ausmaß, soweit er nicht mit administrativen Aufgaben für die Schischule betraut war, an der Schischule Schiunterricht erteilt hat oder
- d) wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen hat.

## 3. Abschnitt

### Organisation der Schischule

## § 7

### Leiter und Vorstand

(1) Der Leiter der Schischule muss Diplomschilehrer sowie entweder Schiführer oder Bergführer (§ 3 des Bergführergesetzes) sein.

(2) Wenn nur eine Person eine Bewilligung zur Führung der Schischule innehat, ist sie der Leiter dieser Schischule. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Vorstand der Schischule sowie der Abs. 5 gelten für sie sinngemäß.

(3) Wenn mehrere Personen eine Bewilligung zur Führung derselben Schischule innehaben, bilden sie den Vorstand dieser Schischule. Sie haben aus ihrer Mitte den Leiter der Schischule mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, wenn eine solche Mehrheit nicht zustande kommt, mit unbedingter Mehrheit zu bestellen. Die Bestellung hat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erfolgen.

(4) Kommt eine Bestellung des Leiters nach Abs. 3 bis zum 1. Juni eines Jahres nicht zustande, hat der Schilchlehrerverband von den Bewerbern, welche die Voraussetzungen erfüllen, denjenigen zum Leiter zu bestellen, der aufgrund der größten einschlägigen Erfahrungen und Fertigkeiten am besten geeignet erscheint. Dabei sind unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten insbesondere Organisationsfähigkeiten, Sprachkenntnisse, kaufmännische und wirtschaftliche Kenntnisse, Führungsqualität sowie schiläufiges und schimethodisches Berufswissen und Berufskönnen zu berücksichtigen. Die Bestellung durch den Schilchlehrerverband hat jeweils auf die Dauer eines Jahres zu erfolgen.

(5) Die Bestellung zum Leiter einer Schischule gemäß Abs. 3 und 4 ist vom Schilchlehrerverband zu widerrufen, wenn

- a) die Bewilligung des Leiters zur Führung der Schischule endet (§ 6) oder
- b) der Leiter mehrfach seinen Pflichten nicht nachgekommen ist und dadurch im Betrieb der Schischule Mängel aufgetreten sind, durch welche Interessen der Sicherheit oder des Tourismus gefährdet werden.

## § 8

### Aufgaben des Leiters

Der Leiter der Schischule hat

- a) die Schischule nach außen zu vertreten,
- b) während der Betriebszeiten überwiegend am Standort anwesend zu sein,
- c) dafür zu sorgen, dass die Schischule entsprechend den Bestimmungen der §§ 11 bis 14 und 16 ~~sowie entsprechend der Betriebsordnung der Schischule~~ betrieben wird,
- ~~d) dafür zu sorgen, dass die Lehrkräfte ihren Pflichten nach § 15 nachkommen,~~
- ~~e) die erforderliche Anzahl von Lehrkräften aufzunehmen,~~
- ~~f) dafür zu sorgen, dass sich die Lehrkräfte zur Erfüllung der Aufgaben nach § 11 Abs. 1 im Rahmen der Möglichkeiten der Schischule fortbilden,~~
- ~~g) die Haftpflichtversicherung nach § 16 abzuschließen,~~
- ~~h) dem Schilchlehrerverband jährlich bis spätestens 10. Jänner den Zeitpunkt der Aufnahme des Schischulbetriebes einschließlich der Namen und Qualifikationen der bisher verwendeten Lehrkräfte und Praktikanten sowie bis spätestens 10. Mai die Namen und Qualifikationen der während der gesamten Wintersaison beschäftigten Lehrkräfte und Praktikanten mitzuteilen,~~
- i) der Landesregierung jede im Hinblick auf § 12 wesentliche Veränderung der Lage, Größe oder Ausstattung des Schischulbüros oder des Sammelplatzes mitzuteilen,

ii) der Landesregierung das Vorliegen von Umständen nach § 6 Abs. 3 lit. b bis d mitzuteilen.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand der Schischule (§ 7 Abs. 3) obliegen
- ~~a) die Erlassung und Änderung der Betriebsordnung der Schischule,~~
  - b) a) die Bestellung des Leiters der Schischule,
  - e) b) die Wahl des Ausschusses nach ~~§ 10~~ Abs. 2,
  - d) c) die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Stellungnahmen nach diesem Gesetz sowie
  - e) d) die Beratung des Schischulleiters in wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Wenn dem Vorstand der Schischule mehr als zehn Personen angehören, kann bestimmt werden, dass vom Vorstand aus seiner Mitte ein Ausschuss mit mindestens fünf Mitgliedern zu wählen ist. Dem Ausschuss können vom Vorstand und vom Leiter der Schischule Aufgaben, ausgenommen solche nach § 8 lit. a, b, c, h und i sowie nach Abs. 1 lit. a und b, übertragen werden.
- (3) In einer Schischule nach § 7 Abs. 3 kann vom Vorstand bestimmt werden, dass auch sonstige Lehrkräfte der Schischule als Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand aufgenommen werden.

## § 10

### Betriebsordnung

- (1) ~~Die Betriebsordnung einer Schischule hat insbesondere nähere Bestimmungen über den Betrieb der Schischule, vor allem über die Aufnahme der Lehrkräfte, die Gruppeneinteilung, die Kurszeiten und die Abfolge der Lehrveranstaltungen zu enthalten. Die Betriebsordnung von Schischulen nach § 7 Abs. 3 hat überdies die Bestellung des Leiters, die Geschäftsführung des Vorstandes, des Leiters und allenfalls des Ausschusses sowie die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes und des Ausschusses näher zu regeln.~~
- (2) ~~Wenn dem Vorstand der Schischule mehr als zehn Personen angehören, kann in der Betriebsordnung bestimmt werden, dass vom Vorstand aus seiner Mitte ein Ausschuss mit mindestens fünf Mitgliedern zu wählen ist. Dem Ausschuss können vom Vorstand und vom Leiter der Schischule Aufgaben, mit Ausnahme solcher nach § 8 lit. a, b, c, d, i und j und § 9 lit. a bis c, übertragen werden.~~
- (3) ~~In der Betriebsordnung einer Schischule nach § 7 Abs. 3 kann bestimmt werden, dass in den Vorstand auch sonstige Lehrkräfte der Schischule als Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden können.~~

~~(4) Die Betriebsordnung jeder Schischule bedarf der Genehmigung des Schilehrerverbandes. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Betriebsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Schischule sicherstellt.~~

#### **4. Abschnitt Schischulbetrieb**

##### **§ 11 Allgemeines**

(1) Die Schischule ist so zu betreiben, dass die Fertigkeiten und Kenntnisse des Schilaufes den Schülern bestmöglich vermittelt und die Interessen des Schisportes sowie des Tourismus gefördert werden.

(2) Der Schiunterricht ist hinsichtlich Inhalt und Methode nach den vom Vorarlberger Schilehrerverband anerkannten Regeln des Schilehrwesens zu erteilen. Die Schüler sind auch über richtiges Verhalten im Schigelände sowie im erforderlichen Umfang über alpine Gefahren und den Schutz der Natur aufzuklären.

~~(3) Der Betrieb der Schischule darf erst nach Genehmigung der Betriebsordnung der Schischule und nach ordnungsgemäßer Bestellung des Leiters aufgenommen werden.~~

(4) Sofern es die Schneelage am Standort der Schischule zulässt und eine entsprechende Nachfrage gegeben ist, ist der Schischulbetrieb im Umfang der Bewilligung (§ 4 Abs. 1) in der Zeit zwischen Weihnachten und der Woche nach Ostern aufrecht zu erhalten.

~~(5) Die Schischule ist so zu betreiben, dass der ordnungsgemäße Betrieb anderer Schischulen nicht beeinträchtigt wird. Die Schüler dürfen nur am Standort der Schischule angeworben und aufgenommen werden.~~

##### **§ 12 Schischulbüro, Sammelplatz**

(1) Das Schischulbüro und der Sammelplatz müssen sich am Standort der Schischule befinden und für die Aufnahme bzw. das Sammeln der Schüler geeignet sein.

(2) Das Schischulbüro muss so gelegen sein, dass es für die Gäste am Standort der Schischule leicht erreichbar ist. Es müssen dort während der Wintersaison die Schüleraufnahme und die Auskunftserteilung über die Schischule und den Schischulbetrieb möglich sein.

(3) Der Sammelplatz muss im Schigebiet oder in seiner unmittelbaren Nähe gelegen sein. Wenn keine Vereinbarung über einen gemeinsamen Sammelplatz besteht, muss der Sammelplatz der Schischule von dem der anderen Schischulen räumlich so getrennt sein, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

(4) Das Schischulbüro und der Sammelplatz sind mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung und dem Leistungsangebot der Schischule zu versehen.

##### **§ 13 Gruppeneinteilung, Schigelände**

(1) Die Schüler sind in Gruppen einzuteilen. Dabei sind die Interessen der Sicherheit zu beachten. Eine Gruppe darf nur bei Vorliegen besonderer Gründe kurzfristig mehr als zwölf Personen umfassen.

(2) Bei der Auswahl des Schigeländes sind die Interessen der Sicherheit zu wahren. Dabei sind insbesondere die Schnee- und Wetterverhältnisse, die Ausbildung und die Erfahrung der Lehrkräfte sowie das schiläuferische Können der Schüler zu berücksichtigen.

(3) Der Schiunterricht hat grundsätzlich in jenem Schigebiet zu erfolgen, zu dem der Standort der Schischule gehört. Andere Schigebiete dürfen im Rahmen des gelegentlichen Ausflugsverkehrs aufgesucht werden. Wenn dies im Interesse des Tourismus gelegen ist und insbesondere der Gewährleistung eines vielfältigeren Angebotes an Schigeländen dient, kann die Landesregierung auf Antrag der Standortgemeinden durch Verordnung Gebiete, die nicht durch Aufstiegshilfen miteinander verbunden sind, zu einem Schigebiet zusammenfassen.

(4) Wenn dies zur Wahrung der Interessen eines geordneten Schischulbetriebes erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung nähere Regelungen über die Benützung eines Schigebietes durch Schischulen treffen. Dabei ist insbesondere auf die Interessen der Sicherheit und jene des Tourismus Bedacht zu nehmen.

(5) Die Schischule darf im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges (§ 4 Abs. 1) auch Schitouren führen, die keinen alpinen Schwierigkeitsgrad aufweisen und höchstens einen Tag dauern. Bei der Führung von Schitouren gilt die Beschränkung auf das eigene Schigebiet nicht.

##### **§ 14 Lehrkräfte**

(1) Als Lehrkräfte in einer Schischule dürfen nur Diplomschilehrer und Schilehrer verwendet werden, die ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 30 Abs. 1

nachgekommen sind. Die Führung von Schitouren hat durch Schiführer oder Bergführer zu erfolgen.

~~(2) Zur Unterstützung der Schilehrer und Diplomschilehrer dürfen auch Personen verwendet werden, welche die erste Teilprüfung der Schilehrerprüfung (§ 22 Abs. 3) längstens vor vier Jahren abgelegt haben. Der Schilehrerverband kann bewilligen, dass diese Praktikanten für vier weitere Jahre verwendet werden dürfen, wenn sie~~

- ~~a) in den letzten beiden Jahren in einer Schischule erfolgreich verwendet wurden,~~
- ~~b) einen vom Schilehrerverband durchgeführten Fortbildungskurs (§ 30 Abs. 2) absolviert haben und,~~
- ~~e) ihre Verlässlichkeit nachweisen.~~

(2) Zur Unterstützung der Schilehrer und Diplomschilehrer dürfen auch Personen verwendet werden, welche die erste Teilprüfung der Schilehrerprüfung (§ 22 Abs. 3) abgelegt haben. Die Berechtigung zur Verwendung dieser Praktikanten endet, wenn sie

- a) in einem Kalenderjahr nicht als Praktikanten tätig waren oder
- b) nicht alle vier Jahre einen vom Schilehrerverband durchgeführten Fortbildungskurs (§ 30 Abs. 2) absolviert haben.

(3) Die Praktikanten sind vom Leiter der Schischule oder einem Diplomschilehrer, den der Leiter schriftlich beauftragt hat, besonders zu beaufsichtigen und anzuleiten. Sie dürfen nur zum Unterrichten von Schülern auf Schipisten und nur entsprechend ihrem Ausbildungsniveau verwendet werden.

## § 15

### Pflichten der Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte haben bei der Ausübung ihrer Unterrichtstätigkeit die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie den § 13 ~~und die Betriebsordnung der Schischule~~ zu beachten.

(2) Die Lehrkräfte haben für die Sicherheit der Schüler zu sorgen und auf deren Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen. Sie haben insbesondere Sperren von Abfahrten und sonstige Anordnungen, die der Sicherheit der Schiläufer dienen, zu beachten.

(3) Die Lehrkräfte sind zur Hilfeleistung bei Unfällen verpflichtet, die in einem Zusammenhang mit dem Schischulbetrieb stehen. Sie haben Material für erste Hilfe mitzuführen.

(4) Die Lehrkräfte haben der Zerstörung von Markierungen und Einfriedungen, der Beschädigung von Jungwuchs, dem Hetzen von Wild, der Erregung störenden

Lärms, dem Wegwerfen von Abfällen und anderem Unrecht oder Unfug entgegenzutreten.

(5) Bei der Führung von Schitouren sind die folgenden Bestimmungen des Bergführergesetzes sinngemäß anzuwenden:

- § 10 Abs. 1 – Vorbereitung einer Bergtour –
- § 12 Abs. 2 und 3 – Durchführung einer Bergtour –
- § 13 Abs. 3 und 4 – Andere Pflichten des Bergführers – .

(6) Die Lehrkräfte müssen bei Ausübung ihres Berufes als Lehrkräfte der jeweiligen Schischule für andere Personen deutlich erkennbar sein.

## § 16

### Versicherungspflicht

(1) ~~Die Schischule hat ihre~~ Der Bewilligungsinhaber hat die Lehrkräfte gegen Haftpflicht zu versichern.

(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Berufsgefahren der Lehrkräfte durch Verordnung die Mindestversicherungssumme je Schadensfall zu bestimmen.

(3) Die Einhaltung der Versicherungspflicht ist vom Schilehrerverband zu überwachen.

## 5. Abschnitt Ausflugsverkehr

## § 17

(1) Schischulen, die ihren Standort in einem anderen Bundesland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, dürfen in Schigebieten des Landes im Rahmen eines Ausflugsverkehrs Schiunterricht erteilen, wenn die Lehrkräfte zumindest als Schilehrer oder bei Schitouren als Diplomschilehrer und Schiführer, weiters die zur Unterstützung der Lehrkräfte verwendeten Personen als Praktikanten

- a) fachlich befähigt sind; die fachliche Befähigung bestimmt sich bei Schilehrern nach § 22, bei Diplomschilehrern nach § 23, bei Schiführern nach § 24 und bei Praktikanten nach § 14 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit den §§ 28 und 29,
- b) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Beruf oder die Ausbildung reglementiert ist, rechtmäßig niedergelassen sind und ihre Qualifikation nicht mangelhaft nach Abs. 4 ist, oder
- c) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Beruf oder die Ausbildung nicht reglementiert ist, rechtmäßig niedergelassen sind, mindestens zwei

Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre dort tätig waren und ihre Qualifikation nicht mangelhaft nach Abs. 4 ist.

~~Die Schüler dürfen nicht in Vorarlberg aufgenommen werden. Die Dauer des einzelnen Aufenthaltes in Vorarlberg darf jeweils 14 Tage und die Dauer des Aufenthaltes der Schischule in Vorarlberg in einer Wintersaison darf insgesamt 28 Tage nicht übersteigen. Der Ausflugsverkehr darf nur vorübergehend und gelegentlich erfolgen. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass ein solcher nicht mehr vorliegt, wenn er die Dauer von insgesamt einem Monat pro Wintersaison übersteigt.~~

(2) Der Abs. 1 gilt auch für Schischulen, Lehrkräfte und Praktikanten, die rechtmäßig in einem Drittstaat niedergelassen sind und hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(3) Praktikanten dürfen nur gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 verwendet werden. Für die mit der Unterweisung betrauten Lehrkräfte gilt der § 15 Abs. 2 bis 6.

(4) Die auswärtige Schischule hat dem Schilehrerverband die erstmalige Erteilung von Schiunterricht einschließlich der zur Verwendung gelangenden Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer und Praktikanten im Vorhinein anzuzeigen. Bei der Anzeige einer Lehrkraft oder eines Praktikanten, die zum ersten Mal im Land verwendet werden, sind die aufgrund einer Verordnung nach Abs. 6 erforderlichen Nachweise anzuschließen. Anhand dieser hat der Schilehrerverband in den Fällen des Abs. 1 lit. b und c zu prüfen, ob die nachgewiesene Qualifikation einer Lehrkraft oder eines Praktikanten mangelhaft ist, sodass eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der unterrichteten oder geführten Personen besteht. Die Landesregierung ist über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich zu informieren. Falls die Qualifikation mangelhaft ist, hat sie dies spätestens innerhalb eines Monats nach Einlangen der vollständigen Anzeige beim Schilehrerverband mit Bescheid festzustellen. Gleichzeitig ist der Schischule die Gelegenheit einzuräumen, den Erwerb der fehlenden Qualifikation durch eine Eignungsprüfung der betreffenden Lehrkraft oder des betreffenden Praktikanten beim Schilehrerverband nachzuweisen. Der Schilehrerverband hat über ein entsprechendes Ersuchen die Ablegung der Eignungsprüfung innerhalb eines Monats zu ermöglichen.

(5) Die Anzeige nach Abs. 4 ist jährlich zu erneuern, wenn beabsichtigt wird, nicht nur innerhalb eines Jahres ab Einlangen der ersten Anzeige Schiunterricht nach Abs. 1 zu erteilen. Wird eine Lehrkraft oder ein Praktikant neuerlich angezeigt, sind Nachweise nach Abs. 6 nur dann anzuschließen, wenn sich hinsichtlich der nachzuweisenden Umstände eine wesentliche Änderung ergeben hat.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften entsprechend dem Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufs-

qualifikationen zur Durchführung der Abs. 4 und 5 erlassen, insbesondere über die der Anzeige beizulegenden Nachweise, die Feststellung und den Umfang der notwendigen Qualifikation sowie den Nachweis des Erwerbs der fehlenden Qualifikation.

(7) Die Lehrkräfte dürfen die ihrer Qualifikation entsprechenden Berufsbezeichnungen nach ~~§ 19 Abs. 1 und 2~~ § 30a führen.

(8) Der Abs. 1 letzter Satz gilt nicht für Schischulen, die ihren Standort in einem zusammenhängenden, die Landesgrenze überschreitenden Schigebiet haben, soweit sie dort tätig werden. Ein Schigebiet gilt als zusammenhängend, soweit es durch Aufstiegshilfen und Pisten verbunden ist.

(9) Wer im Rahmen des Ausflugsverkehrs Schiunterricht erteilt, hat sich auf Verlangen eines Pistenwächters auszuweisen. Ist zweifelhaft, ob die Tätigkeit im Rahmen des gelegentlichen Ausflugsverkehrs zulässig ist, hat der Pistenwächter dem Schilehrerverband Meldung zu erstatten.

## **6. Abschnitt Lehrberechtigung**

### **§ 18 Lehrberechtigung**

~~(1) Die Berechtigung zur Erteilung von Unterricht im Schilauf (Lehrberechtigung) ist von der Landesregierung auf Antrag Personen zu erteilen, welche~~

~~a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind und  
b) verlässlich, für den Beruf körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.~~

~~(2) Die notwendige Verlässlichkeit ist durch eine Strafregisterbescheinigung nachzuweisen. Von Unionsbürgern sind jene Nachweise betreffend die Verlässlichkeit anzuerkennen, die ihnen von einer zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt worden sind. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates erfolgen.~~

~~(3) Die notwendige körperliche und geistige Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Von Unionsbürgern sind jene Nachweise anzuerkennen, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als Nachweis für die erforderliche körperliche und geistige Eignung gefordert werden. Wird im betreffenden Mitgliedstaat ein solcher~~

Nachweis nicht verlangt, ist eine Bescheinigung einer zuständigen Behörde dieses Staates über die körperliche und geistige Eignung anzuerkennen.

(4) Die Nachweise und Bescheinigungen nach Abs. 3 und 4 dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(5) Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für Nachweise und Bescheinigungen, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(6) Die fachliche Befähigung ist durch die Prüfungen und Ausbildungen nach den §§ 22 bis 24 oder durch die Anerkennung nach den §§ 28 und 29 nachzuweisen.

(7) Die Lehrberechtigung kann auch Ausländern, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a nicht erfüllen, erteilt werden, wenn dies im Interesse des Schischulwesens oder des Tourismus gelegen ist. Die Lehrberechtigung für diese Ausländer kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden.

#### § 19

#### **Bezeichnung**

(1) Die Inhaber einer Lehrberechtigung dürfen ihrer Befugnis entsprechend die Bezeichnung „Schilehrer“, „Diplomschilehrer“ oder „Diplomschilehrer und Schiführer“ führen. Zulässig sind auch die Bezeichnungen „Schneesportlehrer“, „Diplomschneesportlehrer“ oder „Diplomschneesportlehrer und Schiführer“. Das Führen dieser Bezeichnungen durch Unbefugte ist verboten.

(2) Inhaber einer Lehrberechtigung, die außerhalb des Landes zur Erteilung von Unterricht im Schilauf befugt sind, dürfen die dort zulässige, ihrer Befugnis entsprechende Bezeichnung führen.

#### § 20

#### **Ende der Lehrberechtigung**

(1) Der Inhaber einer Lehrberechtigung nach § 18 kann diese zurücklegen. Die Zurücklegung ist der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Lehrberechtigung ist von der Landesregierung zu widerrufen, wenn  
a) die im § 18 Abs. 1 lit. b angeführte Voraussetzung nicht gegeben ist oder  
b) der Berechtigungsinhaber wiederholt grob gegen dieses Gesetz verstoßen hat.

#### § 21

#### **Ruhen der Lehrberechtigung**

Wenn ein Berechtigungsinhaber den vorgeschriebenen Fortbildungskurs nicht besucht hat, ruht seine Lehrberechtigung bis zum späteren Besuch eines solchen Kurses. Ein Schiführer, der den vorgeschriebenen Fortbildungskurs für Schiführer nicht besucht hat, darf sich bis zum späteren Besuch eines solchen Kurses nicht als Schiführer betätigen.

### **67. Abschnitt Ausbildungen, Prüfungen**

...

#### § 30a

#### **Bezeichnung**

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung dürfen Lehrkräfte die ihrer Befugnis entsprechende Bezeichnung „Schilehrer“, „Diplomschilehrer“ oder „Diplomschilehrer und Schiführer“ führen. Zulässig sind auch die Bezeichnungen „Schneesportlehrer“, „Diplomschneesportlehrer“ oder „Diplomschneesportlehrer und Schiführer“. Das Führen dieser Bezeichnungen durch Unbefugte ist verboten.

(2) Inhaber einer Berechtigung, die außerhalb des Landes zur Erteilung von Unterricht im Schilauf befugt sind, dürfen die dort zulässige, ihrer Befugnis entsprechende Bezeichnung führen.

### **78. Abschnitt Schilehrerverband**

#### § 31

#### **Rechtspersönlichkeit, Mitglieder**

(1) Der Vorarlberger Schilehrerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er ist die gesetzliche berufliche Vertretung der Vorarlberger Schischulen und ihrer Lehrkräfte.

(2) Dem Schilehrerverband gehören als ordentliche Mitglieder an  
a) Personen mit einer Lehrberechtigung nach § 18, die in Vorarlberg Schiunterricht erteilen, und  
b) Personen, welche die erste Teilprüfung der Schilehrerprüfung abgelegt haben und in einer Schischule in Vorarlberg beschäftigt sind.  
Die ordentliche Mitgliedschaft der Inhaber einer Lehrberechtigung (lit. a) endet mit dem Ende ihrer Lehrberechtigung oder mit dem Ablauf des ersten Kalenderjahres,

~~in dem sie keinen Schiunterricht in Vorarlberg mehr erteilt haben. Die ordentliche Mitgliedschaft der in lit. b genannten Personen endet vier Jahre, wenn eine Bewilligung nach § 14 Abs. 2 zweiter Satz erteilt wird, acht Jahre nach Ablegung der ersten Teilprüfung der Schilehrerprüfung oder mit Ablauf des ersten Kalenderjahres, in dem sie bei keiner Schischule in Vorarlberg mehr beschäftigt sind.~~

~~(2) Dem Schilehrerverband gehören als ordentliche Mitglieder an~~

~~a) Personen, ausgenommen solche nach § 17, die in Vorarlberg Schiunterricht erteilen (Lehrkräfte), und~~

~~b) Personen, welche die erste Teilprüfung der Schilehrerprüfung abgelegt haben und in einer Schischule in Vorarlberg beschäftigt sind (Praktikanten).~~

~~Die ordentliche Mitgliedschaft der in lit. a genannten Personen endet mit dem Ablauf des ersten Kalenderjahres, in dem sie keinen Schiunterricht in Vorarlberg mehr erteilt haben. Die ordentliche Mitgliedschaft der in lit. b genannten Personen endet mit Ablauf des ersten Kalenderjahres, in dem sie bei keiner Schischule in Vorarlberg mehr beschäftigt sind.~~

(3) Personen, deren ordentliche Mitgliedschaft geendet hat, können auf Antrag als freiwillige Mitglieder in den Schilehrerverband aufgenommen werden.

(4) Personen, die sich um den Schilehrerverband oder das Schilehrwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Der Schilehrerverband ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

## § 32

### Aufgaben

(1) Dem Schilehrerverband obliegen im übertragenen Wirkungsbereich und nach den Weisungen der Landesregierung:

a) die Überwachung des Betriebes der Schischulen und der Berufstätigkeit der Lehrkräfte (§ 36) sowie

b) die ihm übertragenen Angelegenheiten gemäß

§ 1 Abs. 4 – Geltungsbereich –

§ 7 Abs. 4 und 5 – Leiter und Vorstand –

~~§ 10 Abs. 4 – Betriebsordnung –~~

~~§ 14 Abs. 2 – Lehrkräfte –~~

§ 16 Abs. 3 – Versicherungspflicht –

§ 17 Abs. 4 – Ausflugsverkehr –

§ 27 Abs. 2 und 3 – Ausbildungskurse –

§ 30 Abs. 1 und 3 – Fortbildungskurse – ,

c) die unverzügliche Weiterleitung von Meldungen gemäß ~~§ 8 lit. h~~ § 8 lit. g an die Landesregierung.

(2) Dem Schilehrerverband obliegen im eigenen Wirkungsbereich:

a) die Erlassung und Änderung der Satzung,

b) die Bestimmung seines Sitzes,

c) die Wahl der Organe,

d) die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

e) die Anstellung von Bediensteten des Verbandes,

f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder nach § 31 Abs. 2 und 3,

g) die Anerkennung von Regeln des Schilehrwesens hinsichtlich Inhalt und Methode für die Unterrichtserteilung in den Schischulen,

h) die Abgabe von Stellungnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und die sonstige Beratung der Behörden in Fragen des Schischulwesens und der Förderung des Schisportes, insbesondere seiner Sicherheit,

i) die Förderung des Schischulwesens und die Wahrung des Ansehens des Verbandes,

j) die Förderung des Schisportes im Allgemeinen,

k) die Mitwirkung bei der Hebung der Sicherheit des Schisportes,

l) die Kooperation mit den Schilehrerverbänden oder ähnlichen Vereinigungen in anderen Bundesländern oder ausländischen Staaten,

m) die Vertretung der Interessen der Vorarlberger Schischulen und ihrer Lehrkräfte, besonders auch gegenüber dem Bund und der Europäischen Union.

(3) Zur Koordinierung und Besorgung dieser Aufgaben kann sich der Schilehrerverband mit anderen Schilehrerverbänden oder ähnlichen Vereinigungen in anderen Bundesländern zur Bildung einer Dachorganisation zusammenschließen.

...

## **89. Abschnitt**

### **Aufsicht**

...

## 910. Abschnitt Verfahrens-, Straf- und Schlussbestimmungen

### § 38

#### Verfahrensbestimmungen

(1) Die Landesregierung hat vor der Erlassung von Verordnungen ~~und Bescheiden nach dem 2. bis 4., 6., 7. und 9. Abschnitt~~ den Schilehrerverband hören. ~~Zudem ist den Standortgemeinden ein Anhörungsrecht in den folgenden Fällen einzuräumen:~~

~~§ 4 – Bewilligungspflicht, Voraussetzungen –~~

~~§ 5 Abs. 3 – Name der Schischule, Standort –~~

~~§ 13 Abs. 4 – Gruppeneinteilung, Schigelände –~~

~~§ 36 Abs. 3 letzter Satz – Aufsicht über die Schischulen –~~

~~Die Schischulen des Standortes sind in nachstehenden Fällen zu hören:~~

~~§ 4 – Bewilligungspflicht, Voraussetzungen –~~

~~§ 5 Abs. 3 – Name der Schischule, Standort –~~

~~§ 6 Abs. 3 – Ende der Bewilligung –~~

~~§ 13 Abs. 3 und 4 – Gruppeneinteilung, Schigelände – Den Standortgemeinden ist ein Anhörungsrecht in den folgenden Fällen einzuräumen:~~

~~§ 4 – Bewilligungspflicht, Voraussetzungen –~~

~~§ 5 Abs. 3 – Name der Schischule, Standort –~~

~~§ 13 Abs. 4 – Gruppeneinteilung, Schigelände –~~

~~§ 36 Abs. 3 letzter Satz – Aufsicht über die Schischulen –~~

~~Die Schischulen des Standortes sind in nachstehendem Fall zu hören:~~

~~§ 13 Abs. 3 und 4 – Gruppeneinteilung, Schigelände –~~

(2) Der Schilehrerverband hat vor der Bestellung des Leiters einer Schischule nach § 7 Abs. 4 die Standortgemeinden zu hören.

(3) In Verfahren nach den folgenden Bestimmungen hat die Behörde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Monaten nach Antragstellung und Vorlage der erforderlichen Unterlagen einen Bescheid zu erlassen, wobei der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Antragsteller beabsichtigt, seine Tätigkeit in Vorarlberg aufzunehmen:

§ 4 – Schischulbewilligung –

~~§ 14 – Lehrkräfte –~~

~~§ 18 – Lehrberechtigung –~~

§ 28 – Anerkennung von Prüfungen –

§ 29 – Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union – .

Wird ein Antrag nach ~~den §§ 4, 14 oder 18 § 4~~ gestellt, über den erst nach Anerkennung gemäß den §§ 28 oder 29 entschieden werden kann, sind beide Verfahren längstens innerhalb dieser Frist zu erledigen.

(4) In den Verfahren nach § 29 hat die Behörde den Eingang des Antrages innerhalb eines Monats zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(5) Gegen Bescheide der Landesregierung, ausgenommen jene nach ~~den §§ 5 und 37 § 37~~, und gegen Bescheide des Schilehrerverbandes steht das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat offen.

~~(6) Die Verordnungen nach den §§ 5 Abs. 3 sowie 13 Abs. 3 und 4 sind im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.~~

~~(7)~~(6) Soweit nicht anderes bestimmt ist, ist vom Schilehrerverband das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

~~(8)~~(7) Der Schilehrerverband kann rückständige Mitgliedsbeiträge im Verwaltungswege einbringen.

...

### § 40

#### Strafbestimmungen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) der Aufforderung eines Pistenwächters oder des Schischulverbandes nach § 1 Abs. 4 oder nach § 17 Abs. 9 nicht nachkommt,
- b) entgegen dem § 3 Abs. 1 Schiunterricht erteilt oder beim Schilaufen führt oder begleitet,
- c) außerhalb einer Schischule Schüler für die Erteilung von Schiunterricht oder für das Führen oder Begleiten beim Schilaufen anwirbt,
- d) die Bezeichnung „Schischule“, „Schneesportschule“ oder eine andere im § 3 Abs. 2 genannte Bezeichnung entgegen dieser Bestimmung verwendet,
- e) eine Schischule ohne oder entgegen einer Bewilligung nach § 4 Abs. 1 führt,
- f) ~~den Namen einer Schischule entgegen einer Bewilligung nach § 5 Abs. 1 verwendet~~ einer Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt,
- g) als Leiter einer Schischule einer Verpflichtung nach § 8 lit. b, c, d, f, h, i und j § 8 b, c, e, g, h und i nicht entspricht,
- h) als Lehrkraft einer Schischule einer Verpflichtung nach § 15 nicht entspricht, ~~i) im Rahmen des Ausflugsverkehrs dem § 17 zuwiderhandelt,~~

~~j) ohne hierzu berechtigt zu sein, sich als Schilehrer, Diplomschilehrer oder Schiführer betätigt oder ausgibt oder eine Bezeichnung nach § 19 Abs. 1 führt,~~

~~k) einen Bescheid nach § 36 Abs. 3 nicht befolgt oder der Verpflichtung zur Erteilung einer Auskunft nach § 36 Abs. 4 nicht nachkommt.~~

~~i) als Bewilligungsinhaber der Verpflichtung nach § 16 nicht entspricht,~~

~~j) im Rahmen des Ausflugsverkehrs dem § 17 zuwiderhandelt,~~

~~k) ohne hierzu berechtigt zu sein, sich als Schilehrer, Diplomschilehrer oder Schiführer betätigt oder ausgibt oder eine Bezeichnung nach § 30a Abs. 1 führt,~~

~~l) einen Bescheid nach § 36 Abs. 3 nicht befolgt oder der Verpflichtung zur Erteilung einer Auskunft nach § 36 Abs. 4 nicht nachkommt.~~

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind, wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In anderen Bundesländern oder in ausländischen Staaten begangene Übertretungen gemäß Abs. 1 werden gemäß Abs. 2 bestraft, wenn

a) der zum Tatbestand gehörige Erfolg in Vorarlberg eingetreten ist oder

b) die übertretene Vorschrift gemäß § 1 Abs. 5 anzuwenden war.

#### § 41

#### Übergangsbestimmungen

(1) Die nach § 4 Abs. 1 lit. b des Schischulengesetzes, LGBl.Nr. 7/1969, und die nach den §§ 4 Abs. 1 und 5 des Schischulgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. 39/1984 und Nr. 38/1989 erteilten Bewilligungen gelten als Bewilligungen zur Führung einer Schischule nach § 4.

(2) Die nach § 4 Abs. 1 lit. a und b des Schischulengesetzes, LGBl.Nr. 7/1969, erteilten Bewilligungen gelten als Berechtigungen für die Erteilung von Unterricht im alpinen Schillauf weiter. Die Inhaber einer solchen Bewilligung gelten als Schilehrer oder als Diplomschilehrer, je nachdem, ob sie eine der Prüfung nach § 24 oder nach § 25 des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. 35/1990, gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Die Schiführer nach § 3 Abs. 1 des Schischulengesetzes, LGBl.Nr. 7/1969, gelten als Schiführer nach diesem Gesetz.

(3) Die nach den Bestimmungen des Schischulgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. 39/1984 und Nr. 38/1989 sowie der darauf beruhenden Verordnung über den Ausbildungskurs und die Prüfung für Schilehrer, LGBl.Nr. 32/1987, durchgeführten ersten Abschnitte der Schilehrerausbildung und Schilehrerprüfung gelten als Ausbildung und Prüfung für Schilehrer-Anwärter.

(4) Eine Lehrberechtigung als Schilehrer-Anwärter, die vor dem 26. Juni 2002 erteilt wurde, endet vier Jahre nach diesem Zeitpunkt. Der Schilehrerverband hat zu

bewilligen, dass solche Personen für vier weitere Jahre verwendet werden dürfen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 § 14 Abs. 2 lit. c erfüllen. ~~Personen, die vor dem 26. Juni 2002 das 35. Lebensjahr vollendet haben, darf diese Bewilligung mehrmals erteilt werden. Der § 14 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß. Eine mehrmalige Erteilung der Bewilligung ist möglich.~~

~~(5) Lehrberechtigungen für den nordischen Schillauf, die nach § 20 des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. 35/1990 in der vor dem 26. Juni 2002 geltenden Fassung erteilt wurden und einen Ergänzungskurs gemäß § 41 Abs. 9 erfolgreich absolviert haben, gelten weiter.~~

~~(5) Personen mit Lehrberechtigungen für den nordischen Schillauf, die nach § 20 des Schischulgesetzes in der Fassung vor LGBl.Nr. 31/2002 erteilt wurden und einen Ergänzungskurs gemäß § 41 Abs. 9 in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2009 erfolgreich absolviert haben, gelten als Schilehrer mit der Maßgabe, dass sie nur im Langlauf lehrberechtigt sind.~~

~~(6) Lehrberechtigungen für den alpinen Schillauf mit der Einschränkung auf Snowboardfahren, die nach § 20 des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. 35/1990 in der vor dem 26. Juni 2002 geltenden Fassung, erteilt wurden, gelten mit dieser Einschränkung weiter.~~

~~(7) Eine vor dem 26. Juni 2002 erteilte Bewilligung zur Führung einer Schischule, in der ausschließlich Unterricht in einer besonderen Schillaufart erteilt wird, gilt weiter.~~

~~(8) Langlauflehrer, die vor dem 26. Juni 2002 bereits Unterricht im nordischen Schillauf außerhalb von Schischulen nach § 17 des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. 35/1990, in der Fassung LGBl. Nr. 53/1993 und Nr. 42/2000, erteilt haben, dürfen diese Tätigkeit weiterhin ausüben, wenn der Unterricht auf gespurten Loipen unterhalb einer Höhe von 1.200 Metern erfolgt.~~

~~(9) Der Vorarlberger Schilehrerverband hat bis zum 31. Dezember 2005 einen Ergänzungskurs für die in den Abs. 5 und 6 genannten Personen durchzuführen. Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Kurs gilt als Nachweis der fachlichen Befähigung nach § 18 Abs. 1 lit. b.~~

~~(10) Die in den Abs. 4 bis 6 genannten Personen sind weiterhin Mitglieder des Vorarlberger Schilehrerverbandes.~~

## Artikel III

### Gesetz über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBG) LGBl.Nr. [22/1992](#), [52/1995](#), [37/2001](#), [59/2007](#)

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Berufsausbildung der
- Land- und Forstarbeiter (~~§ 1 Abs. 2 3 und 5~~ [§ 1 Abs. 2 und 3](#) des Land- und Forstarbeitsgesetzes) und der
  - familieneigenen Dienstnehmer, soweit sie unter § 3 Abs. 2 lit. a bis c des Land- und Forstarbeitsgesetzes fallen,
- ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.
- (2) Für die Berufsausbildung der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen des 5. Abschnittes.

...

##### § 6a Teilprüfungen

- (1) In der Prüfungsordnung (§ 17) kann vorgesehen werden, dass in einzelnen Lehrberufen Teilprüfungen zur Facharbeiterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den im § 6 Abs. 1 oder 2 genannten Zeitpunkten zulässig sind.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass die Ausbildung in diesem Teil des Berufsbildes sowohl im Rahmen der Ausbildung im Lehrbetrieb oder der ~~besonderen selbständigen~~ Ausbildungseinrichtung als auch erfolgreich im Rahmen des Berufsschulunterrichts oder eines Fachkurses abgeschlossen wurde.
- (3) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Facharbeiterprüfung nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Facharbeiterprüfung als abgelegt.

## § 6b

### Ausbildungsversuche

(1) Wenn es im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen gelegen ist, kann die Landesregierung zur Erprobung, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten geeignet sind, den Gegenstand eines neuen Lehrberufes in der Dauer von drei Jahren auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zu bilden, nach Anhörung der Behörde und der land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung die Durchführung eines Ausbildungsversuches vorsehen.

(2) In dieser Verordnung sind festzulegen:

- die betreffenden beruflichen Tätigkeiten,
- die Dauer des Ausbildungsversuches,
- die Ausbildungsvorschriften,
- die Gegenstände der Abschlussprüfung,
- Vorschriften über das Abschlusszeugnis,
- Bestimmungen über die Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung auf Lehrberufe nach § 2 Abs. 2,
- Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Ausbildungsversuch zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit in einem Lehrberuf nach § 2 Abs. 2,
- Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Lehrberuf nach § 2 Abs. 2 oder in einem Lehrberuf außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit im Rahmen des Ausbildungsversuches und
- die Anrechnung der Ausbildung durch Besuch einer Schule nach § 7.

(3) Für die Dauer eines Ausbildungsversuches sind die seinen Gegenstand bildenden Tätigkeiten einem Lehrberuf nach § 2 Abs. 2 gleichzuhalten.

(4) Die lehrberechtigte Person oder die ~~besondere selbständige~~ Ausbildungseinrichtung hat

- der Behörde auf Verlangen Auskunft über die nähere Gestaltung und die Ergebnisse der Maßnahmen zu erteilen, die im Rahmen des betreffenden Ausbildungsversuches durchgeführt wurden,
- die Beobachtung dieser Maßnahmen durch die Behörde zuzulassen.

...

...

##### § 10f Berufsausbildungsassistentenz

(1) Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung nach den §§ 10a und 10b ist durch eine Berufsausbildungsassistentenz zu begleiten und zu unterstützen.

Diese hat durch bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung zu erfolgen, die vom Arbeitsmarktservice, vom Bundessozialamt oder einer Gebietskörperschaft mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betraut wurden.

(2) Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihr im Rahmen der integrativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit Vertretern von Lehrbetrieben, ~~besonderen selbständigen~~ Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

...

...

## § 18

### Prüfungskommission

(1) Jeder Prüfungskommission gehören neben dem Vorsitzenden ~~vier mindestens zwei~~ Beisitzer an.

(2) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter sind nach Anhörung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für die Bestellung der Beisitzer sind der Behörde von der Sektion der Landwirte und der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg Listen vorzulegen, in welchen hiefür geeignete Personen in ausreichender Anzahl verzeichnet sind. Diese Listen sind alle fünf Jahre neu zu erstellen und bei Bedarf zu ergänzen. Die Behörde hat für den jeweiligen Prüfungstermin aus jeder der beiden Listen ~~zwei Personen~~ mindestens eine Person als Beisitzer auszuwählen und zusammen mit dem Vorsitzenden einzuberufen. Wenn in den Listen nicht genügend Personen genannt sind, welche die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission erfüllen, hat die Behörde andere Personen, die diesen Voraussetzungen entsprechen, als Beisitzer heranzuziehen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Personen mit entsprechender Ausbildung und Berufserfahrung bestellt werden, die für die jeweilige Art der Prüfung fachlich geeignet und unbescholten sind.

...

...

## § 20

### Lehrberechtigter und Lehrbetrieb

(1) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb kann als Lehrbetrieb nur anerkannt werden, wenn er durch einen anerkannten Lehrberechtigten gut geführt wird und eine für die Berufsausbildung ausreichende sowie den Vorschriften der §§ 107 bis 110f des Land- und Forstarbeitsgesetzes entsprechende Einrichtung aufweist. ~~Die Anerkennung als Lehrbetrieb ist auf eine Zeitdauer von zehn Jahren zu befristen.~~

(2) Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrberechtigter ist ~~ein in staatsbürgerlicher und sittlicher Beziehung einwandfreier Lebenswandel~~ Unbescholtenheit und die fachliche Eignung zur Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu einer dem jeweiligen Stand der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Entwicklung entsprechenden Ausübung des angestrebten Berufes befähigen.

...

## § 20a

### Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen

(1) Die Berufsausbildung in ~~besonderen selbständigen~~ Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebes geführt werden, bedarf der Bewilligung der Behörde. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn

- a) das Arbeitsmarktservice entsprechend den Richtlinien des Verwaltungsrates für die überbetriebliche Lehrausbildung eine Ausbildungseinrichtung mit der überbetrieblichen Lehrausbildung beauftragt, soweit solche Qualitätsstandards eingehalten werden, die mit jenen des Abs. 2 vergleichbar sind, oder
- b) im Auftrag des Arbeitsmarktservice einzelne Personen zusätzlich in einer Ausbildungseinrichtung in einem bestimmten Lehrberuf ausgebildet werden, auch wenn dadurch die in der Bewilligung nach dem ersten Satz allenfalls festgesetzte oder ursprünglich nach lit. a vertraglich vereinbarte Anzahl der Ausbildungsplätze für diesen Lehrberuf überschritten wird.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

- a) die Ausbildungseinrichtung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglicht,
- b) mindestens ein geeigneter Dienstnehmer mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist, der die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach § 20 Abs. 2 besitzt,
- c) die Gestaltung der Ausbildung dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen wird,

d) glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung jedenfalls für die Dauer der Ausbildung sichergestellt ist und

e) die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in Lehrbetrieben nicht gewährleistet ist.

3) ~~Die Bewilligung nach Abs. 1 ist auf eine Zeitdauer von zehn Jahren zu erteilen.~~ Wenn es zur Erfüllung der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen erforderlich ist, hat die Behörde die Bewilligung unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

(4) Um die Bewilligung nach Abs. 1 hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen. Er hat die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Behörde hat die Bewilligung zu widerrufen, wenn eine oder mehrere der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(6) Vor der Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 und vor dem Widerruf nach Abs. 5 ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören.

(7) Die integrative Berufsausbildung (Abschnitt 2a) in ~~besonderen selbständigen~~ Ausbildungseinrichtungen ist durch die Behörde gesondert zu bewilligen. Für diese Bewilligung gelten die Abs. 2 bis 6 sinngemäß mit der Maßgabe, dass im Fall einer Ausbildung nach § 10b die Vermittlung der entsprechenden Teilqualifikationen gewährleistet sein muss.

(8) Auf die Ausbildung in ~~besonderen selbständigen~~ Ausbildungseinrichtungen sind die Bestimmungen des 6. Abschnittes des Land- und Forstarbeitsgesetzes mit Ausnahme des § 143 Abs. 5 bis 7 und § 154 anzuwenden.

...

## § 24

### Übergangsbestimmungen

(1) Alle aufgrund der bisherigen Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnungen tritt die Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes. Die bisher erworbenen Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden.

(2) Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dreijährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule erfolgreich besucht haben und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit nachweisen können (§ 7 Abs. 2), gelten als Facharbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

~~(3) Die Anerkennung als Lehrbetrieb endet hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGBl. Nr. 37/2001, für eine unbefristete Zeitdauer als Lehrbetrieb anerkannt sind, am 1. Jänner 2011.~~

(4)(3) Die Behörde hat die nach den §§ 10a bis 10i in der Fassung LGBl.Nr. 59/2007 getroffenen Maßnahmen der integrativen Berufsausbildung und ihre Auswirkungen bis zum 31. Dezember 2008 einer Evaluierung zu unterziehen. Das Ergebnis ist der Landesregierung zu übermitteln.

## Artikel IV

### Gesetz über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie (Elektrizitätswirtschaftsgesetz) LGBl.Nr. 59/2003, 2/2006, 51/2007

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
2. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Auspeisungen) erfolgt;
3. „Bilanzgruppenkoordinator“ eine ~~in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische~~ Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;

...

...

§ 54a

**Bilanzgruppenkoordinator, Anzeige**

(1) Der Regelzonenführer hat ohne unnötigen Aufschub einen Bilanzgruppenkoordinator zu benennen und dies der Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Nachweise vorzulegen, dass der benannte Bilanzgruppenkoordinator die im § 54b festgelegten Aufgaben und Pflichten kostengünstig und effizient zu erfüllen vermag und den im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen entspricht.

(2) Von der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators sind Unternehmen ausgeschlossen, die unter einem bestimmenden Einfluss von Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen stehen, die mindestens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung mit Elektrizität wahrnehmen. Im Übrigen ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators, dass

~~a) der Bilanzgruppenkoordinator in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft errichtet ist;~~

b)a) der Bilanzgruppenkoordinator die ihm nach § 54b zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben und Pflichten in sicherer und kostengünstiger Weise zu erfüllen vermag; eine kostengünstige Besorgung der Aufgaben ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Verrechnungsstelle die für die Bestimmung der Systemnutzungstarife anzuwendenden Verfahren und Grundsätze zugrunde gelegt werden;

e)b) die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Bilanzgruppenkoordinator halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen;

f)c) bei keinem der Mitglieder des Vorstandes des Bilanzgruppenkoordinators ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 vorliegt;

e)d) der Vorstand des Bilanzgruppenkoordinators aufgrund seiner Vorbildung fachlich geeignet ist und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen hat; die fachliche Eignung des Vorstandes setzt voraus, dass mindestens ein Mitglied des Vorstandes in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird;

f)e) mindestens ein Mitglied des Vorstandes den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;

g)f) kein Mitglied des Vorstandes einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bilanzgruppenkoordinators ausübt, der geeignet ist, Interessenskonflikte herbeizuführen;

h)g) der Sitz und die Hauptverwaltung des Bilanzgruppenkoordinators im Inland liegen und der Bilanzgruppenkoordinator über eine seinen Aufgaben entsprechende Ausstattung verfügt;

i)h) das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems genügt und

j)i) die Neutralität, Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gegenüber Marktteilnehmern gewährleistet ist.

...

...

**Artikel V**

**Gesetz**

**über das Inverkehrbringen und die Verwendbarkeit von Bauprodukten**

**(Bauproduktengesetz)**

**LGBl.Nr. 33/1994, 65/2000**

...

§ 27

**Übereinstimmungsnachweis**

(1) Die Übereinstimmung des Bauprodukts mit dem zu erfüllenden Regelwerk ist nach Maßgabe der Baustoffliste ÖA durch

a) eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 28) oder

b) ein Übereinstimmungszeugnis einer hierfür ermächtigten Stelle (§ 29) nachzuweisen. Für ausländische Bauprodukte aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates der EU oder sonst dem Geltungsbereich des EWR-Abkommens kann der Übereinstimmungsnachweis auch durch entsprechende Dokumente auf der Grundlage eines Sonderverfahrens nach § 33 erbracht werden.

(2) In jedem Fall muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle eine gleichbleibende Qualität des Bauprodukts sichergestellt sein.

(3) In der Baustoffliste ÖA ist unbeschadet der Bestimmungen des für den Baustoff maßgeblichen Regelwerks unter Berücksichtigung der Sicherheit oder der Besonderheiten des Produktionsverfahrens festzulegen:

- a) Art, Inhalt und Form des Übereinstimmungsnachweises (Abs. 1),
- b) gegebenenfalls das Erfordernis einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür akkreditierte Stelle,
- c) gegebenenfalls das Erfordernis der Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine hierfür akkreditierte Stelle.

~~(4) Der in der Baustoffliste ÖA verlangte Übereinstimmungsnachweis nach Abs. 1 lit. a oder b ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 28ff.) zu erbringen, wenn sich~~

- ~~a) der Unternehmenssitz des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters, der die Übereinstimmungserklärung abgibt, oder~~
- ~~b) der Sitz der ermächtigten Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausstellt, in Vorarlberg befinden.~~

~~(5)~~(4) Übereinstimmungsnachweise (Abs. 1), die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes erbracht werden, sind anzuerkennen.

...

#### § 30

#### **Ermächtigte Stellen**

(1) Zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen sind ermächtigt:

- a) Zertifizierungsstellen,
- b) Stellen, die nach den Abs. 2 bis 4 hierfür ermächtigt sind.  
Prüf- und Überwachungsstellen dürfen nicht ermächtigte Stellen sein.

(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik wird mit der Aufgabe betraut, Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen zu ermächtigen. Die Ermächtigung hat zur Voraussetzung, dass die jeweilige Stelle

- a) über einen verantwortlichen Leiter sowie ausreichendes sonstiges Personal verfügt, die persönlich zuverlässig sind und die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung, Schulung und technische Erfahrung, insbesondere Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Materialtechnologie, der Produktion der zu beurteilenden Bauprodukte, deren Eigenschaften sowie mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Qualitätssicherung sowie der Güteüberwachung für den angestrebten Ermächtigungsbereich, besitzen;
- b) einschließlich ihrem Personal frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderen Einfluss ist, der ihre Unparteilichkeit in Zweifel ziehen könnte;
- c) über die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Tätigkeiten verfügt;
- ~~d) ihren Sitz in Vorarlberg hat.~~

...

...

~~4. Abschnitt  
Kundmachungs-, Kosten-, Verfahrens-, Straf- und  
Übergangsbestimmungen  
4. Abschnitt  
Schlussbestimmungen~~

...

§ 37a

Österreichisches Institut für Bautechnik,  
Aufsicht der Landesregierung

Das Österreichische Institut für Bautechnik unterliegt bei der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben der Aufsicht der Landesregierung. In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes kann die Landesregierung dem Österreichischen Institut für Bautechnik Weisungen erteilen. Der Landesregierung sind auf Verlangen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

...

#### Artikel VI

**Gesetz  
über die Zucht von Tieren in der Landwirtschaft  
(Tierzuchtgesetz)  
LGBl.Nr. 1/2009**

....

§ 22

**Innergemeinschaftliche Auskunft- und Mitteilungspflichten,  
Zusammenarbeit der Behörden**

(1) Die Landwirtschaftskammer hat auf begründetes Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes, Mitgliedstaates oder Vertragsstaates

- a) alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Schriftstücke zu übermitteln, um ihr die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften ~~oder die Kontrolle von Erbringern oder Erbringerinnen von Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen~~, zu ermöglichen;
- b) alle mitgeteilten Sachverhalte zu überprüfen, das Ergebnis der Überprüfung und allenfalls getroffene Maßnahmen mitzuteilen.

~~Dabei hat sie darauf hinzuweisen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen und Schriftstücke ausschließlich im Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden dürfen, für die sie angefordert wurden.~~

~~(2) Bezieht sich ein Ersuchen nach Abs. 1 lit. a auf Verwaltungsmaßnahmen oder verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen, die an bzw. über Erbringer oder Erbringerinnen von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen gerichtet bzw. verhängt worden sind, die von unmittelbarer Bedeutung für ihre Befähigung oder ihre berufliche Zuverlässigkeit sind, so darf dem Ersuchen nur entsprochen werden, wenn diese bereits rechtskräftig sind. Die betroffene dienstleistungserbringende Person ist von der Landwirtschaftskammer über das Ersuchen und den Inhalt der Beantwortung zu informieren.~~

~~(3)(2)~~ Die Landwirtschaftskammer ist ihrerseits ermächtigt, begründete Ersuchen nach Abs. 1 an die zuständigen Behörden eines anderen Bundeslandes, Mitgliedstaates oder Vertragsstaates zu richten. Die von dieser zur Verfügung gestellten Informationen und Schriftstücke dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden, für die sie angefordert wurden.

~~(4)(3)~~ Die Landwirtschaftskammer hat der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes, Mitgliedstaates oder Vertragsstaates von Amts wegen jene Sachverhalte mitzuteilen, die sie für die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften durch dieses Bundesland, diesen Mitgliedstaat oder diesen Vertragsstaat für zweckdienlich erachtet. Derartige Sachverhalte sind auch der Europäischen Kommission mitzuteilen, soweit sie von besonderem Interesse auf Unionsebene sind.

~~(5) Erlangt die Landwirtschaftskammer Kenntnis davon, dass von Erbringern oder Erbringerinnen von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen, die auch in anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten tätig sind, eine ernste Gefahr oder ein schwerer Schaden für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte, hat sie ehestmöglich die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission zu unterrichten.~~

~~(6)(4)~~ Die Landwirtschaftskammer darf Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen hat, den zuständigen Behörden anderer Bundesländer, Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten sowie der Europäischen Kommission übermitteln, so-

weit es zur Erfüllung der im § 1 Abs. 2 genannten Ziele erforderlich oder aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Tierzucht geboten ist.

...

## § 24

### Behörden, eigener und übertragener Wirkungsbereich

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes der Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich. Sie unterliegt dabei den Weisungen der Landesregierung.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Landwirtschaftskammer und der Landesregierung entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

(3) Die Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen, denen nach den Vorschriften anderer Bundesländer, Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten ein grenzüberschreitender Tätigkeitsbereich in Vorarlberg eingeräumt werden soll, obliegt der Landwirtschaftskammer. Sie hat dabei auf die Voraussetzungen für das Tätigwerden nach § 7 hinzuweisen.

(4) Die Unterstützung von Empfängern oder Empfängerinnen von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen im Sinne von Art. 21 [Abs. 1 lit. a](#) der Richtlinie 2006/123/EG erfolgt durch die Landwirtschaftskammer.

(5) Die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung (§ 9 Abs. 2 und 3) sowie der Betrieb einer Besamungsstation und eines Samendepots (§ 13 Abs. 4) obliegen der Landwirtschaftskammer im eigenen Wirkungsbereich.

(6) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

...

...